

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 30.07.2010

Betreff: Fortschreibung des wirksamen FNP und LP der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 8 im Bereich "Zwischen Niedermayerstraße, Kasernenstraße und Schönaustraße" im Parallelverfahren mit den Bebauungsplänen Nr. 06-18, 06-24 und 06-25
I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 24/25/26/27 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmungen):

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 8 im Bereich "Zwischen Niedermayerstraße, Kasernenstraße und Schönaustraße" im Parallelverfahren mit den Bebauungsplänen

Nr. 06-18 „Zwischen Niedermayerstraße, Kasernenstraße und Schönaustraße“

Nr. 06-24 „Konrad-Adenauer-Straße - Nördlich Niedermayerstraße mit Abschnitten der Ritter-von-Schoch-Straße u. Niedermayerstraße sowie Teiländerung Schallermoos I“

Nr. 06-25 „Zwischen Niedermayerstraße und Karl-Valentin-Weg“

I. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 07.05.2010, insgesamt 36 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

11 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. E.ON Bayern AG
Schreiben vom 08.04.2010

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 24 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt und haben mit Schreiben vom 28.04.2010 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Dienststelle Regensburg -
Schreiben vom 09.04.2010

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss: 24 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 8 erfolgt das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 06-18 „Zwischen Niedermayerstraße, Kasernenstraße und Schönaustraße“, Nr. 06-24 „Konrad-Adenauer-Straße, nördlich Niedermayerstraße mit Ritter-von-Schoch-Straße und Niedermayerstraße sowie Teiländerung Schallermoos II“ und Nr. 06-25 „Zwischen Niedermayerstraße und Karl-Valentin-Weg“. Die Belange der Denkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren berücksichtigt.

3. Wehrbereichsverwaltung Süd
- Außenstelle München -
mit Schreiben vom 14.04.2010

Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd - ASt München bestehen keine Einwände gegen die o.a. Planungen.

Beschluss: 24 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

4. Markt Ergolding
mit Schreiben vom 14.04.2010

Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 8 werden von Seiten des Marktes Ergolding keine Einwendungen oder Erinnerungen erhoben.

Beschluss: 24 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

5. Gemeinde Adlkofen
mit Schreiben vom 20.04.2010

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2010 möchten wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Adlkofen keine Einwände gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut durch Deckblatt Nr. 8 bestehen.

Beschluss: 25 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

6. E.ON Netz GmbH
- Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 23.04.2010

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Femmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 25 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die E.ON Bayern AG und die Stadtwerke wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Die E.ON Bayern AG hat mit Schreiben vom 08.04.2010 mitgeteilt, dass sich der Planungsbereich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut befindet und ihren Netzanlagen nicht berührt wird. Seitens der Stadtwerke bestehen entsprechend dem Schreiben vom 28.04.2010 ebenfalls keine Einwände.

7. Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 28.04.2010

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:
Verkehrsbetriebe / Strom / Abwasser / Gas-Wasser-Bäder
Es bestehen keine Einwände.

Beschluss: 26 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

8. Regierung von Niederbayern
mit Schreiben vom 04.05.2010

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das geplante Jugendwohnheim an einer stark befahrenen Straße liegen wird und von drei Seiten von Gewerbegebieten umgeben sein wird. Dies erscheint aus städtebaulicher Sicht ungünstig. Jugendwohnheime sind auch in Wohngebieten und Mischgebieten zulässig. Es wird daher empfohlen, das Plangebiet für das Jugendwohnheim in das Wohn- oder Mischgebiet am Karl-Valentin-Weg zu verlegen.

Beschluss: 26 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden ausgehend von der schalltechnischen Beurteilung Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt, die die Anforderungen an ein gesundes Wohnen und Arbeiten sicherstellen.

9. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 06.05.2010

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.
Eine dichtere Begrünung mit Großbäumen entlang der Niedermayerstraße wäre wünschenswert.

Beschluss: 27 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 8 werden derzeit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 06-18 „Zwischen Niedermayerstraße, Kasernenstraße und Schönaustraße“, Nr. 06-24 „Konrad-Adenauer-Straße, nördlich Niedermayerstraße mit Ritter-von-Schoch-Straße und Niedermayerstraße sowie Teiländerung Schallermoos II“ und Nr. 06-25 „Zwischen Niedermayerstraße und Karl-Valentin-Weg“ durchgeführt. Im Zuge dieser Planungen werden die bestehenden Grünstrukturen entlang der Niedermayerstraße weitgehend erhalten und ergänzend hierzu Festsetzungen getroffen um straßenbegleitend eine bis zum geplanten Eckgebäude am Kaserneneck durchgängige neue Baumreihe zu schaffen.

10. Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 06.05.2010

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Der Ausbau ist in beiliegendem Plan dargestellt.
Gemäß § 9a FStrG ist die Planung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (Veränderungssperre bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens).

Beschluss: 27 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Ausbau der Kreuzung der Konrad-Adenauer-Straße mit der Niedermayerstraße wurde mit Beschluss vom 17.12.2009 planfestgestellt. Da die neue Anbindung des Planungsgebiets am Kaserneneck an die Konrad-Adenauer-Straße dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss widerspricht, wird das Staatliche Bauamt Landshut bei der Regierung von Niederbayern einen Antrag auf Verkürzung des Planfeststellungsbereiches stellen und die Stadt Landshut den aus dem Planfeststellungsbeschluss herausgenommenen Bereich in Ihren Bebauungsplan aufzunehmen.

11. Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
- Fachbereich Umweltschutz -
mit Schreiben vom 07.05.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Immissionsschutz:

Die in den BBP-Parallelverfahren erforderlichen Flächen für Lärmschutzwände sind aus fachtechnischer Sicht auch im FNP einzutragen.

Beschluss: 27 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Landshut sind Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) enthalten die sich auf Emissionen ausgehend von großflächigen Siedlungsgebieten (Gewerbe- und Industriegebiete) und insbesondere von stark befahrenen Straßen beziehen. Auf die Darstellung von Schutzmaßnahmen für Anlagenlärm relativ kleiner Flächeneinheiten wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet. Die rechtsgültige Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung basierend auf schalltechnischen Untersuchungen und in Abstimmung mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Umweltschutz.

- II. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04. bis einschließlich 07.05.2010 sind keine Stellungnahme von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 27 : 0

- III. Feststellungsbeschluss

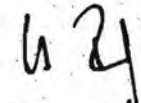
Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 8 vom 26.02.2010 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung Stellungnahmen und Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, gefunden hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 26.02.2010 und der Lageplan vom 26.02.2010 sind Bestandteile des Beschlusses.

Beschluss: 27 : 0

Landshut, den 30.07.2010
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister